

Anmeldung in der Grundschule Oranienbaum
zum Schuljahr 2022/23



Daten des Kindes

Name, Vorname	
geb. am, in	
Wohnanschrift	
Besuch der KiTa	
Geschlecht	<input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> divers
Geschwister, die im Haushalt leben	

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

	Personensorgeberechtigter 1	Personensorgeberechtigter 2
Name, Vorname		
Straße, PLZ, Wohnort		
Telefon		
Arbeitgeber		
Beruf		
Telefon dienstlich		

Weitere Angaben

Krankenkasse	bei Mutter <input type="radio"/> oder Vater <input type="radio"/>
Erkrankungen / Behinderungen / Medikamente: <input type="radio"/> Sprachtherapie <input type="radio"/> Ergotherapie <input type="radio"/> Psychosomatik <input type="radio"/> andere:	
Festgestellte, für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen, Behinderungen, Medikamente:	
Notfallversorgung durch die Schule, wenn die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind. <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Erreichbarkeit im Notfall: (evtl. weitere Personen, z. B. Großeltern)	

Fahrschüler: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Einstiegsstelle:
Täglicher Unterrichtsschluss: Mein/unser Kind <input type="radio"/> geht täglich nach Unterrichtsschluss alleine nach Hause <input type="radio"/> wird abgeholt <input type="radio"/> besucht den Hort <input type="radio"/> ist Buskind

Hinweis an die Personensorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- Verheiratete zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig.
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anders lautender Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle täglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung, Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung und sonstige, schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher:

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?			
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom	Kopie liegt in der GS vor: <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
		Bitte der Schule vorlegen!	
Bei Lebensgemeinschaften: Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?			
<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Bei „ Nein “: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift der Mutter/ des Vaters:

Ethikunterricht / Religionsunterricht:
Mein / unser Kind nimmt teil am <input type="radio"/> evangelische Religionsunterricht <input type="radio"/> katholischen Religionsunterricht <input type="radio"/> Ethikunterricht teil. Sofern der gewünschte Religionsunterricht nicht eingerichtet werden kann, wird die Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession gewünscht. Hinweis: Die Teilnahme am Ethikunterricht ist verpflichtend, wenn keine Teilnahme am Religionsunterricht gewünscht wird oder dieser nicht erteilt werden kann.

Einwilligung zur Einholung von Auskünften
Zur Erleichterung des Schulbetriebes kann es erforderlich sein, Auskünfte beim Gesundheitsamt, Kindergärten, vorschulische Einrichtungen oder Grundschulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten daher um ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden. Die/der Personensorgeberechtigte/n sind damit <input type="radio"/> einverstanden <input type="radio"/> nicht einverstanden

Fotoerlaubnis
Während des Schuljahres finden zahlreiche Veranstaltungen, wie z. Bsp. Sportwettkämpfe, Malolympiade, Weihnachtssingen und weitere Veranstaltungen in den Klassen statt. Bitte geben Sie Ihr Einverständnis, das Fotos gemacht werden können. Die/der Personensorgeberechtigte/n <input type="radio"/> stimmen zu <input type="radio"/> stimmen nicht zu

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 2